

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BAUSTOFFE

(gültig für Unternehmer und Verbraucher, Stand 11/2019)

§ 1 – Präambel

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:

- das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
- diese AGB
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

- 1.2 Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt, dass auch mündliche Vereinbarungen gültig sind.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 – Angebote/Preise

- 2.1 Alle Angebote sind - sofern nichts anderes festgehalten - freibleibend.
- 2.2 Die Angebote des Auftragnehmers, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch sind, wenn dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, gültig ab Lager.
- 2.3 Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich den Zwischenverkauf vor. Bei Fliesen beinhaltet die Verrechnungsmenge auch den üblichen Fugenabstand in verlegtem Zustand.
- 2.4 Ein Kaufvertrag kommt nur zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist auch eine mündliche Bestätigung ausreichend.
- 2.5 Die genannten Preise gelten exklusive Transport-, Versicherungs-, Aufstellungskosten, allfälliger Verpackungsmaterialkosten und gelten nur dann, sofern die gesamte angebotene Menge abgenommen wird. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer, sofern diese nicht explizit angegeben ist. Die genannten Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, wird der Auftragnehmer über den Gesamtpreis der Leistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Leistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, über die Art der Preisberechnung und gegebenenfalls über alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder, wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, über das allfällige Anfallen solcher zusätzlicher Kosten in klarer und verständlicher Weise informieren.
- 2.6 Für Unternehmer gilt, dass im Fall eines Streckengeschäftes die vom Lieferanten oder Hersteller verrechneten Nebenkosten, wie etwa Silogebühr, Transportkosten, Mindestmengenzuschlag, Zuschlag für Eillieferungen und Kosten für Ladehilfsmittel insbesondere Palettenggebühr, an den Auftraggeber weiterverrechnet werden, soweit diese im Angebot nicht enthalten sind.
- 2.7 Die Berechnung der Preise erfolgt in EURO. Sofern kein konkreter Preis mit einem Auftraggeber, der Unternehmer ist, vereinbart wurde, sind die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Auftraggeber.
- 2.8 Für Waren, die der Auftragnehmer nicht ständig auf Lager führt, wird in vollen Verpackungseinheiten geliefert und verrechnet. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist Punkt 2.5 letzter Satz vom Auftragnehmer anzuwenden.
- 2.9 Für geliefertes Verpackungsmaterial wurde bereits ein Entsorgungsbeitrag entrichtet. Für die ordnungsgemäße Entsorgung hat der Auftraggeber zu sorgen. Die Zurverfügungstellung von Ladehilfsmittel (wie beispielsweise Paletten) wird dem Auftraggeber verrechnet (wobei gegenüber Verbrauchern der Punkt 2.5 letzter Satz anzuwenden ist). Bei Rückgabe der Ladehilfsmittel im einwandfreien Zustand wird der verrechnete Einsatz, vermindert um das Entgelt für die Abnutzung der Ladehilfsmittel, sowie um etwaige dem Auftragnehmer entstandene Rückholkosten vergütet. Es werden jedenfalls nur Ladehilfsmittel in jener Menge zurückgenommen, wie sie der Auftragnehmer verrechnet hat.

§ 3 – Gefahrenübergang und Lieferung

- 3.1 Alle Waren gelten "ab Lager" verkauft.
- 3.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist jedenfalls der Geschäftssitz des Auftragnehmers, gleichgültig ob die Ware durch Selbstabholung, durch einen Frächter oder Spediteur an den Auftraggeber übergeben wird. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten hinsichtlich des Gefahrenübergangs beim Versendungsverkauf die Bestimmungen in Punkt 3.3 vorletzter und letzter Satz.
- 3.3 Für den Fall des Versendungskaufes steht es dem Auftragnehmer frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Die gewählte Art der Versendung gilt vom Auftraggeber als genehmigt. Die Lieferung durch Transportmittel des Auftragnehmers, Frächter oder Spediteure sind als verkehrsbüchlich anzusehen. Ist der Auftraggeber Unternehmer erfolgt der Versendungskauf stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Ist der Auftraggeber Verbraucher und versendet der Auftragnehmer die Ware, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher über, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über.
- 3.4 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Falle einer Selbstabholung in Verzug steht. Diesfalls werden an Unternehmer die Kosten der Einlagerung in Rechnung gestellt.
- 3.5 Teillieferungen sind möglich.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, vorzunehmen. Mangels anderer vertraglicher Vereinbarung hat der Auftragnehmer die Ware ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber nicht später als 30 Tage nach Vertragsabschluss bereitzustellen oder – wenn die Übersendung der Ware vereinbart ist – beim Verbraucher abzuliefern.
- 3.7 Angekündigte Liefertermine sind, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, unverbindlich. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterpelieferanten entheben den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 3.8 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftrags teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber daraus irgendwelche Ersatzansprüche entstünden.
- 3.9 Wird eine vom Auftragnehmer verbindlich vereinbarte Lieferfrist wegen eines von diesem zu vertretenden Grundes überschritten, kann der Auftraggeber Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlung, jedoch ohne irgendwelche Zinsansprüche.
- 3.10 Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKW's vorausgesetzt.
- 3.11 Ist das Abladen durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem LKW und der Auftraggeber hat für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen. Erfolgt die Entladung durch den Auftragnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten, werden die dafür entstehenden Kosten (zB Kranglebühr) gesondert verrechnet. Ebenso werden darüber hinausgehende Leistungen gesondert verrechnet. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist Punkt 2.5 letzter Satz anzuwenden.
- 3.12 Ist der Auftraggeber Unternehmer, gelten Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterpelieferanten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BAUSTOFFE

(gültig für Unternehmer und Verbraucher, Stand 11/2019)

der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche auf Grund des Rücktritts durch den Auftragnehmer entstehen.

§ 4 – Toleranzen

- 4.1 Mengenangaben in Angeboten erfolgen ohne Gewähr. Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Gewichten und Qualitäten, insbesondere bei keramischen Erzeugnissen und Edelputzen, bleiben vorbehalten.
- 4.2 Sofern Abweichungen nicht ohnedies dem Kunden zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind, kann der Auftragnehmer von der bestellten Leistung nur dann abweichen, wenn dies mit dem Auftraggeber im Einzelnen ausgehandelt wurde.

§ 5 – Kostenvoranschlag

- 5.1 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Es handelt sich daher um einen unverbindlichen Kostenvoranschlag. Sollten sich nach Auftragserteilung unvermeidliche Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
- 5.2 Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet. Ist der Auftraggeber Verbraucher, wird auf die Zahlungspflicht für den Kostenvoranschlag zuvor ausdrücklich hingewiesen.

§ 6 – Gewährleistung und Garantie bei Lieferung

- 6.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für vertraglich bedungene und gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften. Dem Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, sich ausdrücklich bedungene Eigenschaften des bestellten Vertragsgegenstandes bestätigen zu lassen. Als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften gelten die von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften, sowie jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckgewidmeter Anwendung an das Produkt gestellt werden können, sowie die einschlägigen Ö-Normen. Der Auftragnehmer gewährleistet bei frostsicherer Ware die Frostbeständigkeit gemäß der jeweils geltenden Ö-Normen.
- 6.2 Den Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware durch den Auftragnehmer deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren.
- 6.3 Die gelieferte Ware ist sofort bei Übergabe an den Auftraggeber, seinen Boten oder seinen Frächter mit der gemäß §§ 377, 378 UGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel sind bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei einer Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mangel detailliert binnen einer Woche ab Lieferung schriftlich beim Auftragnehmer einlangend gerügt werden.
- 6.4 Ob die Mangelhaftigkeit im Rahmen der ersten Stufe der Gewährleistungsbefehle durch Verbesserung oder Austausch behoben wird, obliegt der Wahl des Auftragnehmers. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber oder ein vom Auftragnehmer nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.
- 6.5 Den Auftraggeber trifft entgegen § 924 ABGB die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung der Ware.
- 6.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungs- bzw. Verarbeitungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme des Auftragnehmers einzuholen. Für Mängel, die auf Nichtbeachtung der Hinweise oder Nichteinholung einer Stellungnahme zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht.

- 6.8 Technische Auskünfte des Auftragnehmers sind ohne Gewähr und bedürfen, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, wobei Grundlage hierfür die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gegebene Problemdarstellungen sind, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Auftragnehmer bei sonstigem Haftungsausschluss ausgeht.
- 6.9 Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können gegebenenfalls zusätzliche Garantieleistungen („unechter Garantievertrag“) vereinbart werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt der Auftragnehmer, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.
- 6.10 Für auftraggebende Unternehmer sind Rückgriffsrechte im Sinne des § 933b ABGB ausgeschlossen.
- 6.11 Für Verbraucher gelten die unter Punkt 6.1-6.10 angeführten Bedingungen nicht, sondern die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 – Produkthaftung und Schadenersatz

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produkt- und Verarbeitungshinweise des Auftragnehmers samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten.
- 7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Waren, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer.
- 7.3 Der Auftraggeber verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, die ihm gemäß § 12 PHG gegen den Auftragnehmer oder dessen Lieferanten (Zulieferer) zustehen würden. Im Falle der Weitergabe von Produkten oder von Teilen von Produkten durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden, und zwar auch mit dieser Einbindungsverpflichtung als Verpflichtung aller weiteren Abnehmer. Diese Einbindungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Auftraggeber oder ein weiterer Abnehmer die Produkte des Auftragnehmers zur Herstellung anderer Produkte verwendet und diese anderen Produkte in den Verkehr bringt. Die Einbindungsvereinbarungen sind so zu gestalten, dass der Auftragnehmer und dessen Lieferanten (Zulieferer) daraus unmittelbar das Recht erwerben, im Falle einer Inanspruchnahme durch einen nach § 12 PHG Regressberechtigten, diesem den Regressausschluss selbstständig entgegenzuhalten.
- 7.4 Sollten dem Auftraggeber auf welche Weise auch immer Umstände bekannt werden, die Produkte des Auftragnehmers als fehlerhaft im Sinne des PHG erscheinen lassen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Bei Verstößen des Auftraggebers gegen eine der in den Punkten 7.3 und 7.4 festgelegten Verpflichtungen, insbesondere gegen eine Überbindungsverpflichtung und Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch Dritte auf Grund dieses Verstoßes, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, insoweit sie bei Einhaltung dieser Verpflichtung nicht bestehen würden, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 7.6 Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers setzt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit, sowie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.
- 7.7 Der Auftraggeber trägt die Beweislast für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz des Auftragnehmers. Die Ersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe.
- 7.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich vor dem Einbau der gelieferten Ware zu vergewissern, dass diese mangelfrei und für den Einbau geeignet ist.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BAUSTOFFE

(gültig für Unternehmer und Verbraucher, Stand 11/2019)

- 7.9 Gegenüber Verbrauchern gelten die unter Punkt 7.1-7.8 ausgeführten Bedingungen nicht. Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers gegenüber Verbrauchern ist jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit entsprechend Punkt 12.3.1 4) der ÖNORM B 2110 (Ausgabe 15.3.2013) bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro mit höchstens 12.500,00 Euro und bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro mit 5% der Auftragssumme, jedoch mit höchstens 750.000,00 Euro betragsmäßig begrenzt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden. Im Übrigen gelten gegenüber Verbrauchern die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 – Zahlung

- 8.1 Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 8.2 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- 8.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 8.4 Wurde keine andere Zahlungsvereinbarung, insbesondere Skontovereinbarung getroffen, sind Zahlungen nach Rechnungslegung innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
- 8.5 Gerät der Auftraggeber auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer wahlweise

- die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtung aufschieben,
- eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den noch offenen Kaufpreis mit Terminverlust belegen sowie allfällige Skonti oder Rabatte für noch ausstehende Teilleistungen für infällig erklären und
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in Anrechnung bringen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, kann der Auftragnehmer den offenen Kaufpreis nur dann mit Terminverlust belegen, wenn er selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Auftraggebers seit mindestens sechs Wochen fällig ist, sowie der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. In diesem Falle werden dem Auftraggeber die 7 % p.a. Verzugszinsen vorerst aber lediglich von der den Terminverlust auslösenden rückständigen Rate verrechnet.

- 8.6 Allfällige Verzugszinsen sind vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugszinsenschadens zumindest in Höhe von 12% p.a. in Anrechnung zu bringen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, sind allfällige Verzugszinsen mit 7% p.a. in Anrechnung zu bringen.
- 8.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Dies gilt nicht für Verbraucher.
- 8.8 Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen des Auftraggebers tilgen zu erst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 8.9 Bei begründeter Sorge der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers (also bereits bei einer Zahlungsstockung) ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 – Mahn- und Inkassospesen

- 9.1 Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der unternehmerische Auftraggeber jedenfalls, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 40,- zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.
- 9.2 Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der unternehmerische Auftraggeber weiters, den Ersatz für jegliche dem Auftragnehmer erwachsende Schäden zu leisten, insbesondere die Kosten außergerichtlicher Beteiligungs- oder Einbringungsmaßnahmen.

§ 10 – Eigentumsrecht

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller diesbezüglichen Forderungen des Auftragnehmers aus der Lieferung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln.
- 10.3 Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen.
- 10.4 Sollte auf die noch im Eigentum des Auftragnehmers stehende Ware durch Dritte zugegriffen werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder einem etwaigen Besitzwechsel, zu verständigen und dem Auftragnehmer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.
- 10.5 Bei einer trotz Mahnung andauernden Vertragsverletzung oder bei einer Insolvenz des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herausgabe der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Ware zu verlangen und diese abzuholen, ohne dass hierdurch bereits der Kaufvertrag aufgehoben werden würde.
- 10.6 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen und sofern diesem das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.7 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer gelieferten Waren verarbeiten und/oder weiterveräußern. Solange der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für den Auftragnehmer. Bei Verbindungen bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinn dieser Bestimmung. Sofern die Ware mit einem Grundstück in Verbindung gebracht wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, im Grundbuch das zu Gunsten des Auftragnehmers vorbehaltene Eigentum anmerken zu lassen.
- 10.8 Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung dieser Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen des Auftragnehmers zahlungshalber ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.
- 10.9 Der Auftraggeber ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterveräußerung mit Stundung des Kaufpreises nur befugt, wenn er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Zession in seinen Geschäftsbüchern sowie OP-Listen anmerkt. Dieser Vermerk hat jedenfalls den Verkäufer als Zessionar sowie den Kaufvertrag mit Datum als Rechtsgrund anzuführen.

§ 11 – Forderungsabtretungen, Aufrechnung

- 11.1 Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen für Leistungen dem Auftragnehmer gegenüber in Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse aus einem Weiterverkauf dieser Leistungen abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen des Auftragnehmers inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des jeweils geltenden Versicherungsgesetzes bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BAUSTOFFE

(gültig für Unternehmer und Verbraucher, Stand 11/2019)

- 11.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt etwaige Gegenforderungen gegen den Auftragnehmer gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen, es sei denn die Gegenforderungen sind vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden. Ist der Auftraggeber Verbraucher, dann ist ihm die Aufrechnung nur möglich, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die Gegenansprüche des Auftraggebers im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers stehen, gerichtlich festgestellt sind oder vom Auftragnehmer anerkannt wurden.

§ 12 – Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Für eventuelle Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des Auftragnehmers ausdrücklich vereinbart. Ist der Auftragnehmer Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gerichtszuständigkeiten.
- 12.2 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, Rom I-VO etc). UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 13 – Datenschutz und Adressenänderung

- 13.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des Auftraggebers werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der Auftraggeber in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

fen. Dem Auftraggeber stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den Auftraggeber unter [<https://www.langbau.at/ueber-uns/datenschutz/>] zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des Auftraggebers wird ihm der Auftragnehmer die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

- 13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse und Mailadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an Verbraucher auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebenen Adressen gesendet werden. Unterlässt der unternehmerische Auftraggeber die genannte Mitteilung, gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

§ 14 – Schlussbestimmungen

- 14.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem juristischen und wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt. Für Verbraucher gilt diese Bestimmung nicht.
- 14.2 Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich die abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferbedingungen, aus welchem Grund auch immer, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie wegen Irrtums anzufechten. Ist der Auftragnehmer Verbraucher, wird die Anfechtung nicht ausgeschlossen.